



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Mai 1990

Nummer 37

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2160	19. 4. 1990	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – Politischer Arbeitskreis Schulen e.V. –	586
230	28. 3. 1990	Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Genehmigung des Braunkohlenplanes Inden (räumlicher Teilabschnitt II) . . . . .	586
2370	25. 4. 1990	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Richtlinien über die Gewährung von Zinszuschüssen zur Verbilligung der Bausparzwischenfinanzierung (Sonderprogramm Bausparzwischenfinanzierung) . . . . .	586
74	10. 4. 1990	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 13 AbfG und der Verordnung über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen (Abfallverbringungs-Verordnung – AbfVerbrV) . . . . .	586
763	19. 4. 1990	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Schriftwechsel im Rahmen der Aufsicht über private Versicherungsunternehmen . . . . .	589
772	30. 4. 1990	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen . . . . .	589
7861	26. 4. 1990	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an Junglandwirte für die erstmalige Niederlassung in einem landwirtschaftlichen Betrieb . . . . .	590

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
<b>Innenminister</b>		
30. 4. 1990	RdErl. – Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1990 . . . . .	590
30. 4. 1990	RdErl. – Erfassung und Musterung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1972 . . . . .	591
<b>Finanzminister</b>		
23. 4. 1990	Bek. – Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 1987 . . . . .	590
<b>Justizminister</b>		
	Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Köln . . . . .	592
	Stellenausschreibung für das Finanzgericht Düsseldorf . . . . .	592
<b>Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales</b>		
24. 4. 1990	RdErl. – Bekanntmachung des Vomhundertsatzes nach § 62 Abs. 4 des Schwerbehindertengesetzes (SchwBG) für das Kalenderjahr 1989 . . . . .	590
<b>Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)</b>		
11. 5. 1990	Bek. – Sitzungen der Fachausschüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) . . . . .	592

## I.

2160

**Öffentliche Anerkennung  
als Träger der freien Jugendhilfe**  
– Politischer Arbeitskreis Schulen e. V. –

Bek. d. Ministers für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales v. 19. 4. 1990 –  
IV B 2 – 6113/B

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (AG-JWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), – SGV. NW. 216 – öffentlich anerkannt:

Politischer Arbeitskreis Schulen e. V.,  
Sitz Bonn

– MBl. NW. 1990 S. 586.

230

**Genehmigung  
des Braunkohlenplanes Inden  
(räumlicher Teilabschnitt II)**

Bek. d. Ministers für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft v. 28. 3. 1990 –  
VI A 3 – 92.34.1 (7)

Der Braunkohlenausschuß als Sonderausschuß des Bezirksplanungsrates Köln hat in seiner Sitzung am 23. Januar 1989 den Braunkohlenplan Inden (räumlicher Teilabschnitt II) aufgestellt.

Den Braunkohlenplan Inden (räumlicher Teilabschnitt II) habe ich mit Erlass vom 8. 3. 1990 gemäß § 24 Abs. 4 i. V. m. §§ 31, 16 Landesplanungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878) sowie Artikel II § 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 18. April 1989 (GV. NW. S. 233) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmigt.

Gemäß § 31 i. V. m. § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in dem Braunkohlenplan enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Der Braunkohlenplan Inden (räumlicher Teilabschnitt II) wird gemäß § 24 Abs. 3 i. V. m. §§ 31, 16 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes bei dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Köln (Bezirksplanungsbehörde) sowie bei den Kreisen und Gemeinden, auf deren Bereich sich die Planungen erstrecken, zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gemäß § 31 i. V. m. § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung des Braunkohlenplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Braunkohlenplanes oder dessen Bekanntmachung verletzt worden sind.

– MBl. NW. 1990 S. 586.

2370

**Richtlinien  
über die Gewährung von Zinszuschüssen  
zur Verbilligung der Bausparzwischenfinanzierung  
(Sonderprogramm Bausparzwischenfinanzierung)**

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung,  
Wohnen und Verkehr v. 25. 4. 1990 –  
IV A 2 – 243 – 605/90

In Nummer 5.2 des RdErl. v. 18. 12. 1989 (SMBI. NW. 2370) wird Satz 3 wie folgt gefaßt:

Die Zinsverbilligung beginnt mit der Auszahlung des Zwischenkredites oder der ersten Rate des Zwischenkredites, frühestens mit dem Ersten des Monats der Antragstellung, jedoch nicht vor dem 2. Januar 1990.

– MBl. NW. 1990 S. 586.

74

**Verwaltungsvorschrift  
zur Durchführung des § 13 AbfG  
und der Verordnung über die  
grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen  
(Abfallverbringungs-Verordnung – AbfVerbrV)**

RdErl. d. Ministers für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft v. 10. 4. 1990 –  
III A 2 – 851/4 – 25431/2

**1 Allgemeines**

Die Abfallverbringungs-Verordnung vom 18. November 1988 (BGBl. I S. 2126, berichtigt BGBl. I S. 2418) ist eine Durchführungsverordnung zu § 13 Abfallgesetz – AbfG – und setzt zugleich nach § 13c AbfG die EG-Richtlinie 84/631/EWG vom 6. Dezember 1984, zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/112/EWG vom 23. Dezember 1986, über die Überwachung und Kontrolle – in der Gemeinschaft – der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle in deutsches Recht um. Sie übernimmt das von der EG-Richtlinie vorgegebene Notifizierungsverfahren und füllt den von §§ 13 und 13c AbfG vorgegebenen Rahmen aus.

Der in der Abfallverbringungs-Verordnung vorgesehene Antrags- und Genehmigungsvordruck ist in deutscher Sprache auszufüllen (§ 23 VwVfG). Wird ein Antrags- oder Genehmigungsvordruck in anderer Sprache vorgelegt, ist vom Antragsteller eine Übersetzung beizufügen. In begründeten Fällen kann die Behörde eine beglaubigte Übersetzung verlangen.

Die Behörde kann in deutscher Sprache ausgefüllte fremdsprachliche Vordrucke anderer EG-Mitgliedstaaten entgegennehmen.

**2 Zu den einzelnen Vorschriften**

**Zum Ersten Abschnitt (§§ 1-5):**

Zu § 1  
Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, daß die Verordnung für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen jeglicher Art gilt. Sie gilt mithin auch für Verbringungen, die nicht der EG-Richtlinie 84/631/EWG unterfallen, z. B. von Hausmüll.

**Absätze 2 und 3**

Die Genehmigung für eine grenzüberschreitende Abfallverbringung umschließt keine sonstigen aus innerstaatlichen Rechtsvorschriften, Bestimmungen anderer Staaten oder internationalen Übereinkommen notwendigen Zulassungen. Sie enthält z. B. keine verkehrsrechtlichen Genehmigungen, etwa nach internationalen Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter. Die Rechtsvorschriften, die aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter erlassen sind, bleiben unberührt. Die Gefahrgutvorschriften dienen lediglich der Sicherung des eigentlichen Beförderungsvorgangs.

**Zu § 2**

Die Verordnung sieht für den Import, Export und Transit

- von Hausmüll und sonstigen Abfällen, die nicht gefährliche Abfälle im Sinne des § 5 sind oder von Abfällen, die von der zuständigen Behörde eines beteiligten EG-Mitgliedstaates nicht als gefährliche Abfälle angesehen werden (§ 11 Abs. 4),
  - \* ein Genehmigungsverfahren nach § 6,
- von gefährlichen Abfällen im Sinne des § 5
  - \* ein unbeschränktes Genehmigungsverfahren nach §§ 8 und 9 oder
  - \* ein beschränktes Genehmigungsverfahren nach §§ 10 und 11,
- von NE-metallhaltigen Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind,
  - \* ein Anzeigeverfahren nach § 14

vor.

Die Genehmigung zum Export, Import und Transit umschließt auch die Genehmigung des Rücktransports, sofern Abfälle an einer Grenze oder an der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage zurückgewiesen werden.

Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sind nach Maßgabe des vorrangigen § 14 so zu verstehen und auszuführen, daß bei der grenzüberschreitenden Verbringung von NE-metallhaltigen Abfällen der Besitzer (nicht der Empfänger) der Abfälle auf einem Vordruck nach Anlage 4 in Feld 7 zu erklären hat, daß die Abfälle tatsächlich wiederverwendet, aufbereitet oder zurückgewonnen werden sollen.

Die in Absatz 2 genannten Urschriften sind auch im Fall mehrfacher Verbringung (§ 4) mitzuführen und ggf. vorzuzeigen oder auszuhändigen.

Der Abfallbeförderer hat außer dem Begleitschein (Blatt 3 der Anlage 1) einen vollständigen Genehmigungsbescheid (Blatt 2 der Anlage 1) mit Nebenbestimmungen nach Anlage 2, bzw. die von einem anderen Mitgliedstaat erteilte Empfangsbestätigung mit der Genehmigung nach Anlage 2 und etwaige Änderungsbescheide oder eine beglaubigte Abschrift hieron während des gesamten Beförderungsvorganges mitzuführen.

Die vor dem Inkrafttreten der Abfallverbringungs-Verordnung nach § 13 AbfG erteilten Genehmigungen gelten weiter bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit. Eine Angleichung an die Bestimmungen der Abfallverbringungs-Verordnung ist möglich. Bei noch auf alten Genehmigungsformularen erteilten Genehmigungen sind die bisherigen Begleitscheine zu verwenden.

**Zu § 3****Absatz 1**

Abfallbesitzer ist, wer die tatsächliche Sachherrschaft über den Abfall ausüben kann (vgl. Art. 2 Abs. 1 Buchstabe d EG-Richtlinie 84/631/EWG). Dies kann sowohl der Abfallerzeuger als auch jede andere Person bzw. jedes andere Unternehmen sein, die beabsichtigen, eine grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Handelt es sich bei dem Besitzer des Abfalls nicht um den Abfallerzeuger, ist in Feld 1 der Anlage 1 die Betriebsnummer des Abfallerzeugers einzutragen. Hat der Besitzer eine eigene Betriebsnummer, so ist diese in Feld 1 einzutragen.

Der Antrag auf Einfuhr ist bei der oberen Abfallwirtschaftsbehörde zu stellen, in deren Bezirk die Abfälle erstmals behandelt, gelagert oder abgelagert werden sollen. Der Antrag auf Ausfuhr und Transit ist bei der oberen Abfallwirtschaftsbehörde zu stellen, in deren Bezirk die Beförderung beginnt. Für alle Verfahren zur Genehmigung grenzüberschreitender Abfallverbringungen wird der EG-einheitliche Antrags- und Genehmigungsvordruck – Muster nach Anlage 1 – verwendet. Beim Transit beginnt die Beförderung am Ort des Grenzübergangs.

**Absätze 2 und 3**

Werden die nach Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen oder die nach Absatz 3 auf Anordnung vorzulegenden Unterlagen durch Verfügungen nach dem Muster der Anlage 3 angefordert, werden zugleich die Fristen des § 12 gewahrt. Die Fristen entsprechen Artikel 4 Abs. 2 und 6 der EG-Richtlinie.

Absatz 2 stellt sicher, daß dem Antrag u. a. die verbindliche Annahmeerklärung des Empfängers der Abfälle beizufügen ist, damit kein Rücktransport der Abfälle nötig wird. Bei der Ausfuhr oder dem Transit von Abfällen ist aus denselben Gründen eine amtliche Erklärung im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b AbfG vorzulegen, aus der sich ergibt, daß die Anlage zur Entsorgung der Abfälle geeignet ist. Soweit im beschränkten Genehmigungsverfahren nur die in § 11 Abs. 1 genannten Voraussetzungen zu prüfen sind, können die in § 3 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 genannten Erklärungen nicht verlangt werden.

Beim Export von gefährlichen Abfällen im Sinne des § 5 in Entwicklungsländer ist davon auszugehen, daß dort keine zur Entsorgung der Abfälle geeigneten Anlagen vorhanden sind.

Die verbindliche Annahmeerklärung des Empfängers der Abfälle hat Angaben über Art, Menge, Zusammensetzung, Konsistenz und Herkunft der Abfälle, die er bereit ist anzunehmen, den Zeitraum der Annahme und die Bedingungen für die Anlieferung zu enthalten.

Dem Nachweis ausreichender Haftpflichtversicherung ist eine tabellarische Auflistung aller zum Einsatz vorgesehenen Beförderungsmittel beizufügen mit Angabe der Art und des amtlichen Kennzeichens oder Namens (bei Schiffen) des Beförderungsmittels. Die Auflistung ist als Anlage dem Genehmigungsbescheid beizufügen. Hierbei ist sicherzustellen, daß unbefugte nachträgliche Ergänzungen nicht vorgenommen werden können.

In allen Fällen ist der Abschluß einer ausreichenden Kraftfahrzeughafthaftpflicht-Versicherung nachzuweisen, wobei folgende Deckungssummen in der Kraftfahrzeughafthaftpflicht-Versicherung (Personen-, Sach-, Vermögensschäden) als Mindestsätze angesehen werden:

- |   |           |
|---|-----------|
| – Für den Transport von Abfällen aus Haushaltungen, einschließlich Sperrmüll und Abfälle gleicher Art | 1 Mio DM, |
| – für den Transport von Sonderabfällen  | 3 Mio DM. |

Das jeweils versicherte Risiko muß aus der Police oder einer entsprechenden Bestätigung des Versicherers hervorgehen.

Bei Schiffstransporten ist eine entsprechende Versicherung mit einer auf den konkreten Fall abgestellten Versicherungsnummer nachzuweisen.

Die Vorschrift enthält keine Bestimmungen über die Art der Numerierung des über Fachverlage zu beziehenden Antrags- und Genehmigungsformulars. Die Zuordnung der verschiedenen Blätter ist nur möglich, wenn jeder Vordrucksatz eine einmalige Nummer hat. Die Begleitscheinnummer wird aus zehn Ziffern gebildet. Die ersten drei Ziffern sind Verlagskennziffern, die der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit den interessierten Verlagen und Druckereien gebührenfrei vergibt. Es folgt eine Null. Die letzten sechs Ziffern, die mit 100 000 beginnen und fortlaufend numeriert sind, unterscheiden die Begleitscheinsätze.

**Zu § 4**

Diese Vorschrift kommt bei jeglicher Abfallverbringung in Betracht.

Eine Sammelgenehmigung kann sich auf mehrere Abfallsendungen innerhalb eines Zeitraumes von bis zu einem Jahr erstrecken.

Die Erteilung einer Sammelgenehmigung kann davon abhängig gemacht werden, daß bestimmte Angaben, wie beispielsweise die genauen Mengen oder regelmäßige Aufstellungen über die zu verbringenden Abfälle übermittelt werden.

**Zu § 5**

Das Abfallgesetz enthält keine Definition des Begriffs „Gefährliche Abfälle“, wie sie in Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe a der EG-Richtlinie 84/631/EWG enthalten ist.

Die Definition „Gefährliche Abfälle“ in § 5 berücksichtigt zweierlei:

1. Die in der Anlage zur Verordnung zur Bestimmung von Abfällen nach § 2 Abs. 2 AbfG vom 24. Mai 1977 (BGBI. I S. 773) aufgeführten Abfallarten. Allerdings wird hier auf die aus vollzugstechnischen Gründen erfolgten Festlegungen der Herkunft der Abfälle in Spalte 3 der Anlage zur Abfallbestimmungs-Verordnung verzichtet. Beim grenzüberschreitenden Transport gefährlicher Abfälle erweisen sich diese Festlegungen im Verhältnis zu den in anderen EG-Staaten bestehenden Regelungen als nicht vollziehbar.
2. Die jeweilige Umsetzung der EG-Richtlinie 78/319/EWG des Rates vom 20. März 1978 über giftige und gefährliche Abfälle (ABl. Nr. L 84 vom 31. März 1978, Seite 43) in den EG-Mitgliedstaaten. Bewegliche Sachen, die in einem beteiligten EG-Mitgliedstaat als gefährlicher Abfall angesehen werden, gelten auch in der Bundesrepublik Deutschland als solcher Abfall. Dies gilt jedoch nur für den Verbringungsvorgang.

In dem mehrseitigen, multinationalen Verwaltungsverfahren ist zu berücksichtigen, daß die von den jeweiligen EG-Empfänger- oder Transitstaaten im Sinne der EG-Richtlinie 78/319/EWG getroffenen Regelungen maßgeblich sind. Sie können über die Festlegungen der Abfallbestimmungs-Verordnung hinausgehen oder in einigen EG-Staaten nicht so weit gehen. In diesem Falle gilt § 11 Abs. 4.

**Zum Zweiten Abschnitt (§ 6):**

Auf Hausmüll und sonstige Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle im Sinne des § 5 sind oder von der zuständigen Behörde eines EG-Mitgliedstaates nicht als gefährliche Abfälle angesehen werden (§ 11 Abs. 4), findet die EG-Richtlinie keine Anwendung. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird auch für das nach § 13 AbfG insoweit durchzuführende Genehmigungsverfahren der in Anlage 1 vorgesehene Antrags- und Genehmigungsvordruck einheitlich vorgeschrieben und ist bei jeglicher Verbringung von Hausmüll und sonstigen Abfällen zu verwenden.

Nebenbestimmungen, soweit sie zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich sind, verfügt die zuständige Behörde auf einem Vordruck nach dem Muster der Anlage 2.

Bei mehrmaliger Verbringung hat der Beförderer nach Absatz 4 die Kopie von Blatt 3 der Anlage 1 nur bei der ersten Verbringung der zuständigen Zollstelle zu übergeben. Bei den weiteren Verbringungen genügt die Vordruck der Verbringungsgenehmigung oder einer beglaubigten Abschrift hiervon.

**Zum Dritten Abschnitt (§§ 7-13):**

Die Abfallverbringungsverordnung gleicht in § 7 die von der EG-Richtlinie und aufgrund dessen von den Vollzugsbehörden der anderen EG-Mitgliedstaaten verwandten Begriffe an das deutsche Verwaltungsrecht an.

§§ 8 und 10 bestimmen unter Beachtung der Vorschriften der EG-Richtlinie über die grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle die Verfahrensarten für die Durchführung von Genehmigungsverfahren im Geltungsbereich des Abfallgesetzes. In § 8 sind die Fälle des unbeschränkten, in § 10 die Fälle des beschränkten Genehmigungsverfahrens aufgeführt. Die möglichen Fallgestaltungen sind im Anhang dargestellt.

Die zuständige Behörde prüft im unbeschränkten Genehmigungsverfahren, ob alle in § 13 AbfG genannten Voraussetzungen einer Genehmigung der Abfallverbringung vorliegen. Im beschränkten Genehmigungsverfahren ist ihre Prüfung auf die in § 11 Abs. 1 genannten Maßstäbe beschränkt.

Bei der Einfuhr von gefährlichen Abfällen in die Bundesrepublik Deutschland findet stets ein unbeschränktes Genehmigungsverfahren statt.

Bei der Einfuhr von gefährlichen Abfällen aus einem EG-Mitgliedstaat in die Bundesrepublik Deutschland kann eine amtliche Erklärung, daß die Entsorgung im Herkunftsstaat nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, jedoch nicht verlangt werden.

Bei der Verbringung von gefährlichen Abfällen aus der Bundesrepublik Deutschland in ein Drittland findet stets ein unbeschränktes Genehmigungsverfahren statt, d. h. die im Geltungsbereich des Abfallgesetzes zuständigen Behörden haben den gesamten Verbringungsvorgang zu überwachen. Sie haben u. a. zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b AbfG erfüllt sind. Wird eine Genehmigung für den Export von gefährlichen Abfällen in Entwicklungsländer beantragt, ist davon auszugehen, daß die Anlagen zur Entsorgung der Abfälle nicht geeignet sind, auch wenn eine amtliche Erklärung des Empfängerstaates vorgelegt wird. Die Bundesrepublik Deutschland ist internationale Verpflichtungen eingegangen, die derartige Abfallexporte ausschließen.

Im beschränkten Genehmigungsverfahren prüfen die zuständigen Behörden nur, ob die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Beförderung gegeben, die hierfür verantwortlichen Personen zuverlässig sind, die bestehenden internationalen Abkommen (z. B. Oslo-London-Abkommen) eingehalten und Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit im Geltungsbereich des Abfallgesetzes (z. B. bei Entsorgung der Abfälle in der Nähe der Grenze) zu besorgen sind und ob Abfallentsorgungspläne oder inhaltsgleiche landesrechtliche Vorschriften entgegenstehen. In diesen Fällen wird die Ordnungsmäßigkeit der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle zum Teil von den im Geltungsbereich des Abfallgesetzes zuständigen Behörden, zum anderen Teil von den Behörden der betroffenen EG-Länder überwacht.

Die beschränkte Genehmigung nach § 10 wird unabhängig vom Vorliegen der Empfangsbestätigung der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaates erteilt (Art. 4 Abs. 6 EG-Richtlinie 84/631/EWG). Der Antragsteller kann von der beschränkten Genehmigung nach Anlage 2 bzw. der von dem zuständigen EG-Mitgliedstaat erteilten Empfangsbestätigung nur insoweit Gebrauch machen, als beide übereinstimmen. Der Transport kann erst beginnen, wenn die beschränkte Genehmigung und die Empfangsbestätigung vorliegen.

Die Frist nach § 12 Abs. 2 beginnt mit Eingang der Kopie des Antrages auf Erteilung der Empfangsbestätigung einschließlich aller beizufügenden Unterlagen.

Mit einer Verfügung nach Anlage 3 kann dem Antragsteller mitgeteilt werden, daß einem Antrag zur Zeit noch nicht entsprochen werden kann, da die Notwendigkeit von Nebenbestimmungen noch geprüft wird.

Bei beabsichtigter mehrmaliger Verbringung sind nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 und § 11 Abs. 2 Nr. 2 die später als Begleitschein dienenden Kopien des Blattes 3 der Anlage 1 bereits bei der Antragstellung zu unterschreiben. Sie enthalten Angaben zur Abfallart, aber naturgemäß noch keine Angaben zur Abfallmenge. Diese werden nach § 13 Abs. 1 Satz 2 nachgeholt, wenn der Antragsteller den mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Antrags- und Genehmigungsvordruck um die ferner von ihm geforderten Angaben auf Blatt 3 ergänzt und rechtzeitig vor Beginn des Transportes eine Kopie von Blatt 3 an die zuständigen Behörden der von der Verbringung betroffenen Staaten übersendet. § 13 regelt den weiteren Verfahrensablauf im Anschluß an die ersten in §§ 9 und 11 geregelten Verfahrensschritte.

Demgemäß sind für den Vollzug dieses Begleitscheinverfahrens die oberen Abfallwirtschaftsbehörden zuständig. Nach Prüfung und Auswertung der Begleitscheine haben sie die Weitergabe der Begleitscheine an die unteren Abfallwirtschaftsbehörden sicherzustellen, um u. a. die allgemeine abfallrechtliche Überwachung und die kreisbezogenen statistischen Auswertungen zu ermöglichen. Hierzu wird bei der Ausfuhr eine Kopie des Begleitscheines der Behörde übersandt, in deren Bereich der Transport beginnt und bei der Einfuhr der Behörde, in deren Bereich die Abfälle erstmals behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

Im Rahmen der Überwachung prüfen die zuständigen Behörden, ob von der deutschen Genehmigung auch nur insoweit Gebrauch gemacht wird, wie sie mit der ausländischen Empfangsbestätigung übereinstimmt. Bei einem Wegfall der Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung nach Anlage 2 (z.B. Rücknahme oder Widerruf einer Empfangsbestätigung durch die ausländische Behörde) ist durch die zuständige Behörde die betreffende Zollstelle zu verständigen und die Genehmigung nach Anlage 2 zu widerrufen.

Die Zollstellen sind durch den Bundesminister der Finanzen angewiesen, im Feld 35 des Begleitscheines die Ausfuhr zu vermerken und eine Kopie unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen, der zuständigen Genehmigungsbehörde zu übersenden. Dies hat in den Fällen des § 6 Abs. 4 Satz 4 und dann zu geschehen, wenn gefährliche Abfälle in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft (Schweiz, Österreich, CSSR, DDR) verbracht werden.

#### Zum Vierten Abschnitt (§ 14):

§ 14 regelt die Verbringung von NE-Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind. Es findet kein Genehmigungs-, sondern ein Anzeigeverfahren statt.

Die Vorschrift gilt für Abfälle im Sinne von § 1 AbfG und für Stoffe, die beteiligte andere EG-Staaten als gefährliche Abfälle im Sinne der EG-Richtlinie 84/631/EWG ansehen. Sie erfasst jedoch auch dann nur NE-metallhaltige Abfälle, die der stofflichen Verwertung zugeführt werden sollen. Diese Stoffe können in unterschiedlicher Zusammensetzung und Konsistenz, z. B. in Schrott, Asche, Staub oder Schlamm vorkommen. Es kommt nicht darauf an, ob der NE-Metallgehalt des Stoffes überwiegt. Maßgebend ist die beabsichtigte Rückgewinnung des in dem Stoff enthaltenen NE-Metalls. § 14 ist nicht anwendbar, wenn geringe Mengen eines NE-Metalls, z. B. Cadmium, in einem zur Verwertung bestimmten Abfall enthalten sind, der zur Rückgewinnung eines anderen Stoffes als eines NE-Metalls bestimmt ist.

#### Zum Fünften Abschnitt (§§ 15–21):

Bei der Verbringung von Abfällen, die nicht gefährliche Abfälle im Sinne des § 5 sind, bestimmt § 6 Abs. 3 Satz 2, daß eine Kopie von Blatt 2 der Anlage 1 und der Nebenbestimmungen den im Genehmigungsvermerk benannten Zollstellen übersandt werden soll. Bei der Verbringung gefährlicher Abfälle ist nach §§ 9 Abs. 4 und 11 Abs. 3 Satz 2 lediglich die Übersendung einer Kopie von Blatt 2 vorgesehen. Es ist davon auszugehen, daß der Verordnungsgeber die Kontrolle bei der Verbringung gefährlicher Abfälle nicht weniger intensiv ausgestalten wollte, wie die Kontrolle nicht gefährlicher Abfälle. Auch in den Fällen des § 9 Abs. 4 und des § 11 Abs. 3 Satz 2 ist die Zollstelle daher durch Übersendung einer kompletten Genehmigungsaufstellung zu informieren. Bei der Information der Transit- und Erzeugerländer genügt jedoch die Übersendung einer Kopie von Blatt 2 der Anlage 1.

Bei grenzüberschreitender Abfallverbringung richtet sich die Durchführung des Begleitscheinverfahrens allein nach den Vorschriften der Abfallverbringungsverordnung.

#### Gebühr für Amtshandlungen

Der Gebührenrahmen ist in § 17 festgelegt. Für die Ausgestaltung der Rahmensätze sind die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes anzuwenden. Die festgesetzten Mindest- und Höchstgebühren sind zu beachten.

Je 1000 kg vorgesehene Gesamtabfallmenge aller beabsichtigten Verbringungen (Angabe im Feld 21 der Vordrucke nach Anlage 1) werden Gebühren für Amtshandlungen nach folgenden Richtsätzen erhoben:

##### 1. Für Genehmigungen nach §§ 6 oder 8

- in Fällen nach § 17 Nummern 1 a, 2 a DM 1,00
- Nummern 1 b, 2 b DM 6,00
- Nummern 1 c, 2 c DM 8,00

##### 2. Für Genehmigungen nach § 10

- in Fällen nach § 17 Nummern 1 a, 2 a DM 0,50
- Nummern 1 b, 2 b DM 3,00
- Nummern 1 c, 2 c DM 4,00

##### 3. Für Probenahmen und Untersuchungen nach § 17

Nrn. 3 und 4 werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand im Einzelfall ermittelt.

– MBl. NW. 1990 S. 586.

763

#### Schriftwechsel im Rahmen der Aufsicht über private Versicherungsunternehmen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft,  
Mittelstand und Technologie v. 19. 4. 1990 –  
424-34-02-13/90

Im Rahmen der Aufsicht über private Versicherungsunternehmen nach den §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. Februar 1954 (GS. NW. S. 704), geändert durch Artikel 12 3. FRG vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), – SGV. NW. 763 – wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zugelassen, daß der Schriftwechsel in Angelegenheiten der Prüfung und Auswertung versicherungsmathematischer Berechnungen sowie der Abstimmung und Koordination von Maßnahmen nach den §§ 81 ff. VAG unmittelbar zwischen den Kreisen und kreisfreien Städten (Versicherungsämtern) und meinem Ministerium geführt wird.

Anderer Schriftwechsel ist weiterhin über den zuständigen Regierungspräsidenten zu führen.

– MBl. NW. 1990 S. 589.

772

#### Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen

RdErl. d. Ministers für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft v. 30. 4. 1990 –  
III B 6 – 6053/1 – 32833

Der RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 1. 2. 1989 (SMBI. NW. 772) wird wie folgt geändert:

- 1 In Nummer 1.3 wird die Zahl „1989“ durch die Zahl „1996“ ersetzt.
- 2 In Nummer 2.1.3 wird hinter das Wort „Regenbecken“ ein Punkt gesetzt und der Rest gestrichen.
- 3 Nach Nummer 2.1.3 wird eingefügt:  
2.2 Erfassung des Zustandes von Kanalisationssanlagen.
- 4 In Nummer 4.2 wird das Wort „Anteilfinanzierung“ gestrichen und dahinter werden zwei neue Nummern eingefügt:
  - 4.2.1 Festbetragsfinanzierung für Maßnahmen nach Nummer 2.2
  - 4.2.2 Anteilfinanzierung für alle übrigen Maßnahmen
- 5 In Nummer 4.4.1.2 werden die Worte „zur Erfassung des Zustandes von Kanalisationssanlagen“ ersetzt durch:  
„nach Nummer 2.2 entsprechend dem vom Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft herausgegebenen Musterleistungsverzeichnis“

- 6 In Nummer 4.4.2.5 wird hinter die Worte „zugunsten Dritter“ folgender Halbsatz eingefügt: „wenn der Einzelanteil 100 Einwohnergleichwerte übersteigt.“
- 7 In Nummer 4.5.1 wird das Wort „Wirkungsanteils“ durch das Wort „Kostenanteils“ ersetzt.
- 8 Nummer 4.5.2 wird gestrichen.
- 9 In Nummer 4.6.3 wird die „Nummer 4.6.5“ durch „Nummer 4.6.6“ ersetzt.
- 10 In Nummer 4.6.4 wird die „Nummer 4.6.5“ durch „Nummer 4.6.6“ ersetzt.
- 11 Nummer 4.6.5 erhält folgende neue Fassung:
  - 4.6.5 Für Maßnahmen nach Nummer 2.2 in Verbindung mit Nummer 4.4.1.2 wird eine Pauschale in Höhe von 3,- DM pro lfm untersuchten Kanals gewährt.
- 12 Die bisherige Nummer 4.6.5 wird Nummer 4.6.6.
- 13 Die bisherige Nummer 4.6.6 wird Nummer 4.6.7 mit der neuen Überschrift „Bagatellgrenzen“
- 13.1 Dahinter werden folgende Nummern eingefügt:
  - 4.6.7.1 Für Maßnahmen nach Nummer 4.6.5 – keine Bagatellgrenze
  - 4.6.7.2 Für Maßnahmen nach Nummer 4.6.1 und für Kanalsanierungsmaßnahmen – 50 000,- DM.
  - 4.6.7.3 für alle übrigen Maßnahmen – 150 000,- DM.
- 14 Nummer 4.6.7 wird Nummer 4.6.8.
- 15 Nummer 4.6.8 wird Nummer 4.6.9.
- 16 Nummer 4.6.9 wird Nummer 4.7.
- 17 In der Anlage 1 werden in der Überschrift die Worte „Grundlagen zur“ gestrichen.
  - 17.1 Zeile 1 in Nummer 1. erhält folgende neue Fassung: „Folgende Kosten werden für die Ermittlung der Lastzahl zugrundegelegt.“
  - 17.2 Bei dem ersten Spiegelstrich werden folgende Worte angehängt: „der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen“.
  - 17.3 Bei dem letzten Spiegelstrich werden die Worte „Beiträge und“ gestrichen.
  - 17.4 Bei Nummer 2 (Frischwasserbezug) werden der Bindestrich und das Wort „gesamt“ gestrichen und in Klammern angefügt: „(soweit dieses Wasser als Abwasser eingeleitet und behandelt wird).“
  - 17.5 Die Bezeichnung der Lastzahl „DM/m<sup>3</sup>“ wird ersetzt durch das Wort „Punkte“.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

– MBl. NW. 1990 S. 589.

7861

**Richtlinien  
über die Gewährung von Zuwendungen  
an Junglandwirte  
für die erstmalige Niederlassung  
in einem landwirtschaftlichen Betrieb**

RdErl. d. Ministers für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft v. 26. 4. 1990 –  
II A 3 – 2114/02-4125

Mein RdErl. v. 17. 4. 1986 (SMBI. NW. 7861) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4.1 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
2. In Nummer 5.4 wird die Zahl „12 000 DM“ durch die Zahl „15 000 DM“ ersetzt.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

– MBl. NW. 1990 S. 590.

**II.**

**Innenminister**

**Anteil der Gemeinden  
an der Einkommensteuer  
im Haushaltsjahr 1990**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 4. 1990 –  
III B 2 – 56.10.00 – 7081 II/90

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für den Abrechnungszeitraum Januar bis März 1990 auf

2146 081 944,98 DM  
festgesetzt.

– MBl. NW. 1990 S. 590.

**Finanzminister**

**Entlastung der Landesregierung  
für das Haushaltsjahr 1987**

Bek. d. Finanzministers v. 23. 4. 1990 –  
I D 3 – 0114 – 2/87

Der Landtag hat in seiner 135. Sitzung am 28. 3. 1990 auf der Grundlage der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1987 und des Jahresberichtes des Landesrechnungshofes über die Ergebnisse der Prüfungen im Geschäftsjahr 1988/89 der Landesregierung gemäß Artikel 86 Abs. 1 LV i. V. m. § 114 Abs. 2 LHO Entlastung erteilt.

– MBl. NW. 1990 S. 590.

**Minister für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales**

**Bekanntmachung  
des Vomhundertsatzes nach § 62 Abs. 4  
des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG)  
für das Kalenderjahr 1989**

RdErl. d. Ministers für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales v. 24. 4. 1990 –  
II B 1 – 4421.41

Der Vomhundertsatz gemäß § 62 Abs. 1 und Abs. 4 SchwbG beträgt für das Jahr 1989 7,11.

– MBl. NW. 1990 S. 590.

## Innenminister

Erfassung und Musterung  
der Wehrpflichtigen  
des Geburtsjahrgangs 1972RdErl. d. Innenministers v. 30. 4. 1990 –  
V C 3 – 6.1123/6.1121/6.1151

- 1 Der Bundesminister des Innern hat aufgrund des § 15 Abs. 3 Satz 4 Wehrpflichtgesetz (WpflG) den Beginn der Erfassung (Stichtag) der Wehrpflichtigen und der unter § 15 Abs. 6 WpflG fallenden anderen männlichen Personen des Geburtsjahrgangs 1972 auf den

1. Juli 1990

festgesetzt. Die Erfassung soll bis zum 30. September 1990 abgeschlossen sein.

Der große Erfassungszeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1990 soll den Erfassungsbehörden die reibungslose Durchführung des Erfassungsverfahrens trotz der in dieser Zeit liegenden Urlaubs- und Ferienzeit ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraums kann die Erfassung im Einzelfall auch zeitlich versetzt oder gestreckt entsprechend den jeweiligen Arbeitskapazitäten der Erfassungsbehörden durchgeführt werden. Dementsprechend können die Erfassungsergebnisse den Kreiswehrersatzämtern während dieses Zeitraumes auch nach und nach übermittelt werden.

Der Erfassungszeitraum von ca. 13 Wochen ermöglicht es, daß in den Bundesländern, in denen die Schulsommerferien spät beginnen, die Erfassungsunterlagen noch im Monat Juli übersandt werden können. In den übrigen Bundesländern kann der Schwerpunkt der Erfassungstätigkeiten in der Zeit nach Beendigung der Schulsommerferien liegen.

Während der Zeit der Schulsommerferien in Nordrhein-Westfalen vom 15. 6. bis 31. 7. 1990 sollte davon abgesehen werden, bei Nichtbeachtung der Pflichten nach Nummer 6 Abs. 2 der Erfassungsvorschriften (Zurücksendung des Fragebogens innerhalb von 5 Tagen) nach Nummer 12 Abs. 1 (Ladung zur persönlichen Meldung) zu verfahren.

- 2 Ich bitte, die Erfassung nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Erfassung der Wehrpflichtigen (Erfassungsvorschriften) vom 21. 8. 1968 (GMBL S. 235) und meinem hierzu ergangenen RdErl. v. 16. 9. 1968 (SMBL NW. 511) durchzuführen. Ferner bitte ich, die mit den nachfolgend angeführten Runderlassen übersandten bzw. bekanntgegebenen Rundschreiben des Bundesministers des Innern zu beachten:

RdErl. v. 26. 5. 1981 (n. v.) – V A 3 – 6.1121,  
14. 6. 1983 (MBL NW. S. 1487),  
7. 7. 1983 (n. v.) – V A 3 – 6.1124,  
12. 6. 1985 (n. v.) – V A 3 – 6.1121/6.1123.

Insbesondere weise ich auf das mit vorgen. RdErl. v. 14. 6. 1983 bekanntgegebene Muster des Formblattes 1 der Erfassungsvorschriften (Fragebogen für die Erfassung von Wehrpflichtigen) und die Ausführungen in demselben RdErl. zu den Datenübermittlungsverfahren zwischen Erfassungsbehörden und Behörden der Bundeswehr hin, die ich auch bei der Erfassung des o. g. Personenkreises (Geburtsjahrgang 1972) anzuwenden bzw. zu berücksichtigen bitte.

- 2.1 Auf dem o. g. Fragebogen für die Erfassung von Wehrpflichtigen ist vermerkt „Bitte mit Bleistift ..... ausfüllen“. Hierzu hat der Bundesminister des Innern die Auffassung vertreten, daß eine ausdrückliche Verpflichtung des Bürgers, bei der Ausfüllung dieses Fragebogens ein bestimmtes Schreibmittel zu verwenden, nicht bestehe. Demzufolge hat eine Erfassungsbehörde auch in anderer Weise als mit Bleistift, etwa mit Schreibmaschine, Tinte oder Kugelschreiber ausgefüllte Fragebögen entgegenzunehmen und als ordnungsgemäß ausgefüllt zu betrachten, wenn die Angaben vollständig gemacht worden sind. Sofern der

Fragebogen mit Bleistift ausgefüllt sein sollte, empfele ich, einem zu erfassenden Wehrpflichtigen auf Wunsch eine Fotokopie des Fragebogens zu überlassen.

- 2.2 Der Bundesminister des Innern hat darauf hingewiesen, daß die Vorverlegung des Erfassungsstichtags auf den 1. Juli jeden Jahres zu Unklarheiten bei der Ausfüllung des Fragebogens für die Erfassung von Wehrpflichtigen (Formblatt gemäß ob. Ziffer 2) geführt habe. Je nach zeitlicher Lage der Schulsommerferien und des Zeitpunktes, in dem der Fragebogen ausgefüllt werde, könnten Unklarheiten darüber entstehen, welche Klasse von Schülern einer gymnasialen Oberstufe oder einer Fachoberschule in Feld 7 des Formblatts anzukreuzen sei. Gebe z. B. ein Wehrpflichtiger bei seiner Erfassung vor den Schulsommerferien die Jahrgangsstufe 12 der gymnasialen Oberstufe an, so werde dies bei der Musterungsvorbereitung dahingehend verstanden, daß der Wehrpflichtige erst im übernächsten Jahr das Abitur ablege. Das habe zur Folge, daß seine Musterungsunterlagen nicht vorzeitig bereitgestellt würden und die Einberufung zum Juli-Termin des Jahres, in dem das Abitur erworben werde, gefährdet sei. In Feld 7 des neu erarbeiteten Formblatts solle daher über den Auswahlfeldern für die besuchte Schulklasse folgender Hinweis aufgenommen werden: „Schulklasse nach diesjährigen Sommerferien“.

Ferner werde die Frage 2 in Feld 8 insoweit mißverstanden, als sie auch von Personen angekreuzt werde, die sich bei freiwilligen Annahmestellen lediglich informiert hätten, aber noch nicht (vorzeitig) erfaßt worden seien. Hier solle die Frage lauten: „Sind Sie bereits Bundeswehrangehöriger oder vorzeitig erfaßt worden?“

Der Bundesminister des Innern hat jedoch ausdrücklich betont, daß vorhandene Bestände an Formblättern aufgebraucht werden könnten und nicht im vorstehenden Sinne geändert werden sollten. Hinsichtlich der Neubeschaffung von Formblättern hat er von Vordruckverlagen die Zusicherung erhalten, daß ab sofort nur noch Formblätter in der ergänzten Fassung zum Versand gelangen.

- 2.3 Die nach Nummer 16 Abs. 4 Buchstabe a der Erfassungsvorschriften bei der Erfassung von Freiwilligen an das zuständige Kreiswehrersatzamt zu übersendende Durchschrift des „Fragebogens für die Erfassung von Wehrpflichtigen“ kann aus Gründen der Eilbedürftigkeit dem sich vorzeitig (freiwillig) Meldenden zur Vorlage beim Kreiswehrersatzamt ausgehändigt werden. Der Fragebogen ist am rechten oberen Rand mit dem Zusatz „Einzelerfassung“ zu versehen.

Um eine erneute Erfassung bei späterem Aufruf des Geburtsjahrganges des Einzel-Erfästern zu vermeiden, teilt das Kreiswehrersatzamt die Annahme oder Ablehnung des „Freiwilligen“ der Erfassungsbehörde mit (Nr. 16 Abs. 5 der Erfassungsvorschriften). Bei den Angenommenen soll eine erneute Erfassung im Zusammenhang mit dem Jahrgangsauftruf unterbleiben.

- 3 Den Erfassungsbehörden werden – wie in den Vorjahren – die Merkblätter über die Bundeswehr und den Bundesgrenzschutz zur Weitergabe an die zu Erfassenden rechtzeitig vor Beginn der Erfassung unmittelbar zugeleitet.

- 4 Von Erfahrungsberichten über den Verlauf der Erfassung kann abgesehen werden. Ich bitte jedoch, mich über auftretende Schwierigkeiten alsbald in Kenntnis zu setzen.

- 5 Der Bundesminister der Verteidigung hat vorgesehen, mit der Musterung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1972 am 1. Oktober 1990 zu beginnen. Er hat im Interesse der Wehrpflichtigen darum gebeten, die Erfassungsergebnisse möglichst unverzüglich den Kreiswehrersatzämtern zu übermitteln.

**Justizminister****Stellenausschreibung  
für das Verwaltungsgericht Köln**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um eine Stelle einer Vorsitzenden Richterin/eines Vorsitzenden Richters am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Köln.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1990 S. 592.

**Stellenausschreibung  
für das Finanzgericht Düsseldorf**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um eine Stelle einer Oberregierungsrätin/eines Oberregierungsrats für die Geschäftsleiterin/den Geschäftsleiter beim Finanzgericht Düsseldorf.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1990 S. 592.

**Zweckverband  
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)****Sitzungen der Fachausschüsse  
der Verbandsversammlung des Zweckverbandes  
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 11. 5. 1990

Zur Vorbereitung auf die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 12. Juni 1990 finden im Rathaus der Stadt Essen, Porscheplatz, folgende Sitzungen der Fachausschüsse statt:

**Stadtbahnausschuß**

31. Mai 1990, 14.00 Uhr, Raum R. 1.21

**T.**

**Tarif- und Marketing-Ausschuß**

1. Juni 1990, 10.00 Uhr, Raum R. 1.21

**T.**

**Verkehrsausschuß**

6. Juni 1990, 13.00 Uhr, Raum R. 1.17

**T.**

**Haupt- und Finanzausschuß**

8. Juni 1990, 14.00 Uhr, Raum R. 1.21

**T.**

Die Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung am 12. Juni 1990 wird noch öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 11. Mai 1990

**I. A.**

**Hubert Gleixner**  
Geschäftsführer

– MBl. NW. 1990 S. 592.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
**Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1**

**Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.**

**Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.**

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1**

**Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.**

**Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1**  
**Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1**  
**Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach**

**ISSN 0177-3569**